

ein paar Fälle hervorkramte, die der Tat Gregors VII. ähnlich zu sein schienen.

Und doch hat der Papst 1076 nichts getan, was nicht durch die Canones vollauf gerechtfertigt werden konnte. Wer gesündigt hatte und nicht bereute, unterlag der Kirchenstrafe und konnte letzten Endes gebannt werden. Das galt für den König ebenso wie für einen Privatmann⁸³. Dabei ist zu bedenken, daß das Mittelalter keinen Unterschied zwischen den persönlichen Verfehlungen und den Regierungshandlungen des Monarchen machte. Wenn ein König z. B. einen politischen Gegner auf unrechtmäßige Weise getötet oder sonstwie grausam behandelt hatte, hatte er seine Amtspflichten verletzt, sein *ministerium* nicht sorgfältig genug wahrgenommen. So warf man 833 dem gefangenen und abgesetzten Ludwig dem Frommen vor, er habe „das ihm anvertraute Amt nachlässig geführt“ (*ministerium sibi commissum negligenter tractaverit*)⁸⁴. Unter die Generalsünde der nachlässigen Amtsführung werden dann im einzelnen Sakrileg und Totschlag, Mißhandlung von Verwandten, unnötiger Krieg usw. gerechnet. Ludwig hatte (in den Augen seiner Gegner) sich durch dieses schuldhaftes Verhalten seine Absetzung verdient.

Nur ganz selten wurde die Meinung vertreten, daß der König und Kaiser nicht dem üblichen Kirchenrecht unterstehe und nicht exkommuniziert werden dürfe. In der Eheaffaire Lothars II. wollten seine Ratgeber ihn anscheinend mit diesem Argument der geistlichen Gerichtsbarkeit entziehen: „Dieser Fürst (d. h. Lothar II.) ist ein König und allein Gottes Urteil unterworfen, der ihn in dem Königreich eingesetzt hat, das sein Vater ihm hinterlassen hat ... Was er tut und wie er herrscht, das geschieht durch Gottes Wink, so wie geschrieben steht: Das Herz des Königs ist in Gottes Hand, er wird es neigen, wohin er will (Prov. 21,1)“⁸⁵. So kraß formuliert, war das kirchenrechtlich

83) Siehe dazu auch oben S. 538 f., wo dies unter dem Gesichtspunkt der *humilitas* des Königs behandelt worden ist.

84) MGH Capit. 2 (wie Anm. 19) S. 552 Nr. 197; vgl. Josef SEMMLER, *Renovatio Regni Francorum. Die Herrschaft Ludwigs des Frommen im Frankenreich 814-829/830*, in: Peter GODMAN / Roger COLLINS, *Charlemagne's Heir. New Perspectives in the Reign of Louis the Pious (814-840)* (1990) S. 125-146, bes. S. 136 f.

85) Hinkmar von Reims, *De divortio Lotharii regis et Theutbergae reginae*, Anhang Interrogatio 6, hg. von Letha BÖHRINGER (MGH Conc. 4 Suppl. 1, 1992) S. 246: *dicunt quoque etiam aliqui sapientes, quia iste princeps rex est et nullorum legibus vel iudiciis subiacet nisi solius dei, qui eum in regno, quod suus pater illi dimisit, regem constituit ... Et quod facit et qualis est in regimine, divino fit nutu, sicut scriptum*